

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.596.300	1.346.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.616.900	1.603.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	71.400	-164.900
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.451.100	1.201.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.451.100	1.437.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0	-236.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	141.200	141.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	362.000	541.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-220.800	-400.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 145.100 EUR

524.200 auf EUR

Alternativ:

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 248. v. H. auf 248. v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 295. v. H. auf 295. v. H.
 2. Gewerbesteuer von bisher 339. v. H. auf 339. v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,785 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,785 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilverfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	-212.906 EUR -449.206 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	-139.837 EUR -376.137 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	2.757.663 EUR 2.521.363 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.11.2025 mit folgender Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil erteilt.

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 524.200 EUR vollständig genehmigt.

Altkalen, den 02.12.2025




Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2025 vom 25.09.2025 bekannt gegeben. Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.12.2025 bis 16.12.2025 während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

02. Dezember 2025

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau